

Von dem nützlichen Gebrauch des Gauchheils wider die Wirkungen des Bisses wütender Thiere

Autor(en): **Meyer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sammlungen von landwirthschaftlichen Dingen der Schweizerischen Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **1 (1760)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-386505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



IX.

Von dem nützlichen Gebrauch
des

Gauchheils *

wider die Wirkungen des Bisses
wütender Thiere. **

Seine Leser erinnern sich aus dem zweyten Theile dieser Sammlung S. 312. u. f. was ich von dem nützlichen Gebrauche des überall wildwachsenden Kräutgen Gauchheil (Anagallis) bey einigen Viehkrankheiten zum gemeinen Besten bekannt gemacht habe.

Nach

* Wird bey uns für eine Art Hünerdarm, Alfine, gehalten; obwohl solches und Anagallis, zwey verschiedene Genera ausmachen; siehe Linnæi Spec. plantarum pag. 148. und 272. Die Franzosen benennen auch beyde gleich, nemlich Mouron, Moron, Morgeline; Man wird also genau acht geben müssen, daß das rechte Kraut, nemlich Anagallis, erwehlet werde; und zwar das, flore phœniceo, bey uns rother Hünerdarm, so auf den Aeckern häufig gefunden wird.

** Da diese Nachricht allerneuest in dem 6ten Theile der so beliebten als gemeinnützigen oeconomischen Sammlungen des gelehrten Hrn. Dr. Schrebers zum Vorschein gekommen; so haben wir uns (da diese treffliche Schrift

Nach der Zeit hat mich der im vorgehenden Alten Stücke dieses Theils gebührend gerühmte Herr D. Bruch mit seiner zu Straßburg den 22. May 1758. öffentlich vertheidigten Inaugural-Dissertation de Anagallide beehret, womit sich der gelehrte Herr Verfasser um das Publicum verdient gemacht hat.

Er merket bey der Beschreibung des oeconomischen Gebrauchs dieses Kräutgens unter andern mit an, er kenne selbst einen Schäffer, der unter das Salz, das die Schaafse zu lecken bekommen, öfters Pulver von Gauchheil, als ein allgemeines Gegengift und ein zu Beförderung des Appetits diensames Mittel, mengete.

Das Hauptwerk dieser schätzbaren Streitschrift aber bestehet in einem gründlich und Erfahrungsmäßigen Erweise, daß das Gauchheil wider den Biß wütender Thiere das zuverlässigste Mittel abgebe. Eine Sache, die den Werth dieses von dem gütigen Schöpfer so gesegneten Kräutgens ungemein erhöht, und aller Orten zu jedermanns Wissenschaft gebracht zu werden verdienet, wie es schon 1747. durch die Männlichen Anzeige-Blätter hiernächst in dem Stift Bamberg durch ein besonderes Ausschreiben d. a. 1749. und in dem Herzogthum Zwenbrücken durch ein Mandat des hochsel. Herzogs Gustavs Hochfürstl. Durchleucht geschehen ist.

Der

Schrift in der Schweiz noch nicht allgemein bekannt ist) pflichtig geglaubt, dieses neuentdeckte, einfältige, auch den Armsten sich darbietende, dabey so gewisse Hülf-, und Hausmittel, wider die bald alle Sommer sich zeigende Gefahr, unsern werthen Landleuten bekannt zu machen.

Der Herr Doctor hat aussert den in der Dissertation selbst beigebrachten Exempeln der besondern Wirkung des Gauchheils wider den Biß wütender Thiere, zwey Attestate Herrn D. Kaempfers und Herrn D. Ravensteins, in dem Anhange mitgetheilet.

Nach dem ersten hat es bey einem adelichen Fräulein von achtzig Jahren, welche von ihrem wütend gewordenen Schooshündgen gebissen, und schon wirklich in eine Raserey verfallen, dergestalt, daß sie wie ein Hund gebollen, den Effect gehabt, daß sie zu ihrem völligen Verstande wieder gekommen, ehe sie an einem ausgehrenden Fieber und Alters halber sanft entschlaffen ist. Eilf Bürger aus der Stadt Sobernheim in der Unterpfalz, die ein wütender Hund gebissen, sind insgesamt bloß durchs Gauchheil wieder hergestellt worden. Nach dem zwenten Attestate hat dergleichen Unglück zwanzig Einwohner des Dorfes Schnellweiler in dem Zwenbrückischen Amte Lichtenberg, da sie aus der Kirche gegangen, betroffen; der wütende Hund, von dem sie beschädigt worden, hatte auch in dem Dorfe Oberkirchen verschiedene Schaafte angefallen, davon zwey am neunten Tage darnach toll geworden; allein da obigen zwanzig Personen in Zeiten das Pulver vom Gauchheil eingegeben worden, hat der Biß keinem einzigen etwas geschadet.

Nach der 27ten Seite hat ein Bauer itt Kirschbach, bey Zwenbrücken, Benedict Brüzderle, dem ein wütender Wolf zwo Ziegen zu gleicher Zeit gebissen, eine jede in einen beson-

dem Stall gebracht, und einer das Gauchheilpulver, der andern aber nichts davon eingegeben; worauf jene, die es bekommen, völlig genesen, diese aber den neunten Tag darnach rasend gestorben.

Hiernächst hat der Herr Doctor auch am Ende das Bambergische Ausschreiben und ein gerichtliches Attestat von Münster angefüget. Ich erachte für dienlich beyde, so wie sie daselbst lauten, anher zu übertragen.

Fürstlich-Stift-Bambergisches Ausschreiben.

Demnach Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, unserm allerseits gnädigsten Fürsten und Herrn, ein bewährtes Mittel zu gnädigsten Händen gekommen ist, welches bey allen und jeden Verwundungen und Bissen wüthiger Hunde, Wölfe, Katzen &c. von ohnfehlbarer Wirkung und Gedylichkeit befunden worden, und auf die Art, wie in nachfolgender Beschreibung mit mehrern nachgedruckt zu ersehen, zu gebrauchen ist; und nun kein Zweifel obwaltet, daß an sicherer Abwendung derley mißlicher Zufälligkeiten, jedermänniglichen höchst gelegen seye; als haben höchst-erwehnte Seiner Hochfürstl. Gnaden, nach dero ohnermüdeten Landes-Fürst-Väterlichen Liebe und Sorgfalt für die Wohlfahrt dero getreuen Unterthanen den Gebrauch obbemeldten gesegneten Arzneymittels, in dero Bist- und Fürstenthum Bamberg bekannt machen zu lassen, den gnädigsten Befehl ertheilet. Zu dessen gehorsamster Befolgung alle dero Ober- und Unterbeamte, dann übrige Befehlshabere, ohne Ausnahm, hierdurch gemessen angewiesen werden,

den, bey der eben jeko, nach dem Inhalt der hier beygesetzten Beschreibung, vorhandenen bequemen und rechten Zeit, das angedeutete Kraut einsammeln, und dieses durch die allerweiseste Anordnung Gottes entdeckte Mittel nicht nur in allen Städten, Marktflecken, Dörfern und Gemeinden, sondern auch bey allen und jeden Weylern, Mühlen und sonstigen einzeln Orten in ohnauflässiger Bereitschaft halten zu lassen; in welcher heilsamen Absicht denn auch höchstgedacht Seiner Hochfürstlichen Gnaden gnädigst befehlende und ernstliche Willens-Meynung zu gebührendem Vollzug zu bringen, sofort auf denen Kanzlen zu jedermanns Wissenschaft öffentlich zu verkündigen, und an den Thoren aller Orten anzuschlagen ist. Hieran beschiehet mehr höchst-erwehnter Seiner Hochfürstlichen Gnaden gnädigster Wille, so auf die allgemeine Wohlfahrt dero getreuesten Unterthanen und eines jeden eigenes Bestes lediglich abzielet.
Decretum Bamberg den 28sten May 1749.

Beschreibung des bewährten Mittels gegen
den Wuth und Biß der tollen Hunde,
Wölfe und Katzen &c.

Man sammle vom neuen bis auf den alten Johannis-Tag des Mittags von 11. bis 12. Uhr Gauchheil-Kraut mit den purpur-rothen Blümlein (*Anagallis flore puniceo*); man bricht nemlich auf besagte Stund und Tag gemeldtes Kraut ab, mit den Stänglein und Blümlein, lasset soches an einem schattigten aber nicht verdampften Ort behörig und langsam trocknen, verwahret solches hernach in dichten leinenen Säcklein

Säcklein oder in Schachtlen, welche inwendig mit Papier seyn; wann nun ein Mensch von einem wütenden Thier gebissen worden, oder mit wütenden Thieren und Menschen viel umgegangen; so gebe man ihm obiges Kraut (nachdem es zuvor mit den Blumen und Stänglein klein pulverisirt worden) zu einem halben bis ganzen Quintlein schwer, oder zu drey bis sechs Messerspitzen voll in Gauchheil-Krautwasser; oder wenn dieses nicht ist, in Theewasser oder Brühe zu nehmen; lasse ihn einige Stunden darauf des Essens und Trinkens enthalten; obgleich eine Dosis allemal ohnfehlbar und ganz sicher hilft, selbstn auch, wenn die Wuth schon wirklich vorhanden, aber nur noch nicht auf den höchsten Grad gekommen; so kan man dennoch um mehrerer Sicherheit und Beruhigung willen nach sechs, acht oder zehen Stunden, ja auch noch den andern Tag eine zweyte oder dritte Dosis dieses Pulvers eingeben. Den Pferden, Kühen, l. v. Schweinen, Hunden, Ziegen und Schaafen wird dieses Pulver von einem Quintlein bis zu einem halben Loth auf Brodt mit etwas wenigem Salz und Alaun, oder auch in warmem Getränk, ja auch nur in Wasser eingegeben oder eingeschüttet. Wenn ein wütendes Thier unter eine ganze Heerde kommet, so thut man wohl, daß man dieses Mittel nicht nur den wirklich gebissenen, sondern auch der ganzen Heerde, ja allen Thieren, welche nahe bey den gebissenen gestanden, gegangen und gewendet, eingebe und beybringe.

Auf solche Weise kan man versichert seyn, daß die gebissenen nicht vom Wuth sterben, und die übrige von Wuth nicht werden angefallen werden. Man kan dieses Kraut, so bald es völlig getrocknet, wann man will, gleich pulverisiren, und als ein Pulver zum Gebrauch aufbehalten; es muß aber immerfort an einem trocknen und doch nicht zu warmen oder heißen Ort verwahret werden.

Gerichtliches Attestat.

Wir der Magistrat und Rath der Stadt und des Thales Münsler in dem oberen Elß, bescheinen hiemit, demnach vor Uns erschienen die bescheidene Johannes Köß, Ackermann, wohnhaft zu Sulzeren, allhiesiger Botmäßigkeit zugethan, Tobias Weber, Schmidt, und Johannes Wotey, alle drey Burgere dieser Stadt, geziemend vor- und anbringend, wie das Zweifels-ohne Uns in frischer Gedächtniß seyn wurde, wie das nemlich vor sieben Jahren eines sein des Johannes Kößens Kindern, vor vier Jahren aber ein Enkel sein des Tobias Webers, das Unglück gehabt, durch zwey unterschiedliche wütende Hunde gebissen zu werden; er Johannes Wotey aber selbst 1751. den 2. Decembr. durch einen rasenden Wolf (nachdeme dieser vorhin vieles Unglück wegen seiner Wuth in diesem Thal verursacht) in das Knie des linken Fußes stark und hart gebissen und verwundet seyn worden; zu Curirung der von solchen wütenden Thieren empfangenen Wunden, und Vorkommniß der daraus entstehen könnenden Folgen, sie anders nichts, als das so genannte

genannte Kraut Gauchheil gebraucht hätten, und zwar also: Sie hätten die Wunden vorerst mit Bachwasser sauber ausgewaschen, alsdann Pulver von gesagtem Gauchheil in die Wunden gethan, von welchem nemlichen Pulver ein jeder der Verwundeten, Morgens und Abends drey Messerspitzen voll, nach Proportion des Alters, in einem von bemeldtem Kraut gebranntem Wasser eingenommen, dadurch und vermittelt dessen sie von allen Folgen befreuet wären worden; solches Mittel hätten sie vorzüglich und mit desto grösserm Eifer gebraucht, weilen sie versichert gewesen, daß es vorhin schon nicht nur allein andere Menschen, sondern auch Rindvieh und Hunden, so von wütenden Thieren gebissen worden, ohne Anstand geholfen, über welches sie Uns um glaubwürdigen Schein gebührlchen angesprochen.

Wann wir dann die Wahrheit zu steuern so schuldig als geneigt, als certifizieren wir hiemit, daß uns wohl bewust, daß die vorbenampte Personen durch wütende Hund und Wolfe gebissen, sie auch des (so genannten Gauchheil = Krautes, zu Verhütung der Folgen und Curirung der Wunden, sich bedienet haben; daß vorgemeldter Wolf, so gesagten Johannes Wotey in das Knie gebissen, sonderheitlich rasend gewesen, indeme derselbe den Tag zuvor nicht nur allein zwey Eheleute in dem Dorf Wasserburg (davon der Mann demselben einen Streich mit einer Art gegeben, und also gezeichnet worden) ergriffen, welche beyde in kurzer Zeit hernach an Maseren gestorben,

storben, sondern den nemlichen Tag auch ein Weibsbild in allhiefiger Jurisdiction in nemlicher Zeit sehr übel in den Kopf und in die eine Brust gebissen, welche innerhalb vierzehnen Tagen wütig worden und erbärmlich an dem Wuth gestorben, fernes hat dieß rasende Thier einem Burgersmann bey seinem Menerhof allhier, samt einem armen Mann, so bey ihm war, unterschiedliche Biß gegeben, welcher aber endlich todt geschossen worden, welchen beyden letztern das gesagte Mittel des Gauchheils durch Gregorium Kempf, Burgern allhiefiger Jurisdiction, gegeben, und durch selbiges, ihrer Meynung nach, von dem Wuth garantirt worden. Dessen zu wahrer Urkund, haben Wir auf Ersuchen der Comparenten gegenwärtiges aufsetzen, darauf unserer Stadt-Canzley gewöhnliches Secret-Insigill (deme jedoch wie Uns in alle Weg ohne Nachtheil) drucken, und durch unsern Stadtschreibern unterschreiben lassen. So gegeben Münster den 2ten Decembr. 1757.

(L. S.)

Mener
Stadtschreiber.

